

## Antrag gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA

der Abgeordneten Gerstl, Tomaselli,  
Kolleginnen und Kollegen

Der Geschäftsordnungsausschuss wolle beschließen:

### **Grundsätzlicher Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA**

des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss)

Gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. den Beweisthemen in Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen vier Wochen zu erfolgen, bei einer mit begründeter Stellungnahme bekanntgegebenen schwierigen Aktenlage acht Wochen. Sollte eine Klassifizierung der Stufe 2 oder höher nach dem InfOG bestehen, so hat die Übermittlung binnen acht Wochen zu erfolgen. Im Besonderen wird auf die Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes verwiesen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den unten angeführten Beweisthemen sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form (texterfasst) auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß InfOG sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Klassifizierungen gemäß InfOG sind nur in dem Ausmaß und Umfang vorzunehmen, als dies unbedingt notwendig ist. Zu schützende Aktenteile sind exakt zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu trennen und jedenfalls nicht pauschal zu klassifizieren. Deutliche Begründungen der Klassifizierungen sind im Einzelnen vorzunehmen (§ 27 Abs. 6 VO-UA, § 5 Abs. 2 InfOG). Es wird außerdem auf § 27 Abs. 3 VO-UA und § 5 Abs. 2 InfOG hingewiesen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) in der in diesen enthaltenen Fristen.

### **Untersuchungsgegenstand**

Untersuchungsgegenstand ist die mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes durch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre und diesen jeweils unterstellte leitende Bedienstete an natürliche oder juristische Personen, die politische Parteien direkt oder indirekt begünstigen, im Zuge der

- a) Vollziehung der §§ 12a, 14 bis 16, 18 bis 24a, 30, 31, 31b Abs 1 und 6 bis 9, sowie 57 bis 59 Glücksspielgesetz idjgF;

- b) Einflussnahme auf die Casinos Austria AG, ihre direkten oder indirekten Eigentümerinnen sowie ihre Tochterunternehmen und jeweiligen OrganwalterInnen;
- c) Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Art. 10 Abs 1 Z 4 B-VG idgF;
- d) Vollziehung der § 121a BAO sowie Art. 1 § 49a FinStrG idjgF in Bezug auf die in lit. b genannten Personen;
- e) Umstrukturierung der ÖBIB zur ÖBAG einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe;
- f)
- g) straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen die Casinos Austria AG, ihre direkten und indirekten EigentümerInnen sowie Tochterunternehmen und jeweiligen OrganwalterInnen

einschließlich von Vorbereitungs- und Verdunkelungshandlungen im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 10. Dezember 2019.

## **Beweisthemen und inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstands**

### **1. Casinos Austria AG**

Aufklärung über die Strategie, die Beweggründe und die Verfahren zur Besetzung von Funktionen in der Casinos Austria AG und ihren Tochterunternehmen sowie die Kommunikation zwischen den Eigentümern der CASAG bzw Mitgliedern der Gesellschaftsgremien sowie Amtsträgern. Dazu zählt die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, die Willensbildung sowie die Überprüfung der jeweiligen persönlichen Eignung bei der Bestellung der GeschäftsleiterInnen (insbesondere Peter Sidlo) sowie des Aufsichtsrates der CASAG, die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen der Republik sowie die in Folge des Bekanntwerdens der Ermittlungen der WKStA getroffenen Maßnahmen.

### **2. Reform und Vollziehung bestimmter Teile des Glücksspielgesetzes**

Aufklärung über die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt, die Vorgangsweise und die politische Einflussnahme auf die Vollziehung des Glücksspielgesetzes sowie die Vorbereitung möglicher Gesetze im Glücksspielbereich einschließlich der Bemühungen von Dritten um bestimmte Handlungen seitens der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder („Hintergrunddeals“).

### **6. Beteiligungsmanagement des Bundes**

Aufklärung über die Hintergründe, Strategien und Motive der Umstrukturierung der ÖBIB zur ÖBAG und die verwaltungsseitige Vorbereitung der Gesetzesnovellen.

### **7. Personalpolitik**

Aufklärung über die Bestellung von Thomas Schmid zum Vorstand der ÖBAG.

## Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen und haben daher gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

1. Der Präsident des Nationalrates
2. Die Mitglieder der Bundesregierung jeweils samt aller nachgeordneten Organe und sonstige ihnen unterstehenden Einrichtungen sowie ihrer etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorgane und –einrichtungen. Sollte es während der Dauer der Untersuchung zu Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien kommen, geht auch die Zuständigkeit zur Aktenvorlage entsprechend über.
3. Der Rechnungshof
4. Die Oesterreichische Nationalbank
5. Die Finanzmarktaufsicht
6. Die Finanzprokurator
7. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Burgenland
8. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Kärnten
9. Die Landeshauptfrau und die Landesregierung des Landes Niederösterreich
10. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Oberösterreich
11. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Salzburg
12. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Steiermark
13. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Tirol
14. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Vorarlberg
15. Der Landeshauptmann und die Landesregierung des Landes Wien
16. Das Bundesverwaltungsgericht
17. Das Bundesfinanzgericht
18. Die Disziplinarbehörden des Bundes
19. Die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit

## Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe sind vom Untersuchungsgegenstand aus den folgenden Gründen betroffen:

Dem Präsidenten des Nationalrates untersteht gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG die Parlamentsdirektion. Dieser liegen insbesondere in Hinblick auf die lit. c und e des Untersuchungsgegenstandes Informationen vor. Dazu zählen etwa Korrespondenzen mit den Bundesministerien zur Einbringung bzw. Zurückziehung von Ministerialentwürfen oder Regierungsvorlagen.

Die Mitglieder der Bundesregierung sind im Untersuchungsgegenstand ausdrücklich genannt. Klargestellt wird zudem, dass eine allfällige Änderung der Zuständigkeiten der Bundesministerien zu keiner Unterbrechung in Hinblick auf das Bestehen der Aktenvorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss führen kann. Jedenfalls sind auf Grund der hierarchischen Organisation der Verwaltung auch alle nachgelagerten Organe und Stellen, insbesondere die SOKO Ibiza im Bereich des Bundesministeriums für Inneres sowie die verschiedenen Staatsanwaltschaften, die Sachen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand führen, insbesondere die WKStA.

Der Rechnungshof prüft auf Grund seiner verfassungsgemäßen Kompetenzen insbesondere Unternehmungen des Bundes und ist auf Grund seiner Einschaurechte besonders dazu geeignet, zur Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss beizutragen.

Die Oesterreichische Nationalbank und die Finanzmarktaufsicht sind gem. FM-GWG mit Fragen der Geldwäschebekämpfung befasst, die auch im Glücksspielbereich relevant sind.

Die Finanzprokuratur vertritt die Republik in diversen Verfahren und verfügt demnach über Informationen zu den von der Republik angestrebten oder gegen die Republik geführten Rechtsstreiten im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes.

Die Landeshauptleute bzw. die Landesregierungen sind insbesondere auf Grund der Vollziehung glücksspielrechtlicher Bestimmungen vom Untersuchungsgegenstand erfasst.

Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht sind als Rechtsmittelinstanz in dienst-, glücksspiel- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten betroffen. Die Disziplinarbehörden des Bundes sind ebenfalls auf Grund der im Untersuchungsgegenstand ausdrücklich angeführten disziplinarrechtlichen Ermittlungen betroffen.

Die Organe der Gerichtsbarkeit sind in vielfacher Hinsicht mit Verfahren konfrontiert, die direkt mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.



5/5

